



BDS - Gewerbeverband Deutschland, Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

**Deutschland**  
**Bund der Selbständigen**

Bund der Selbständigen -  
Gewerbeverband Deutschland  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin  
Telefon 030 - 726 25 670  
Fax 030 - 726 25 671  
info@bund-der-selbstaendigen.de  
www.bund-der-selbstaendigen.de

Präsidentin: Liliana Gatterer

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### **Einleitung**

Im Koalitionsvertrag haben CDU/CSU und SPD auf Seite 25 vereinbart: „Im Gewährleistungsrecht wollen wir dafür sorgen, dass Handwerker und andere Unternehmer nicht pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat.“ Diese politische Entscheidung manifestiert sich nun im Gesetzentwurf zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Da der vorliegende Referentenentwurf jedoch neben der kaufrechtlichen Mängelhaftung auch die Reform des Bauvertragsrechts behandelt, werden wir zu beiden Teilbereichen Stellung nehmen. Nichtsdestotrotz erscheint es uns nicht sachgerecht, dass die kaufrechtliche Mängelhaftung und die Reform des Bauvertragsrechtes in einem Gesetz behandelt werden sollen. Die Komplexität des Bauvertragsrechtes und die damit verbundene Dauer des Gesetzgebungsprozess verzögert die Einführung einer faireren Behandlung der Handwerker und Unternehmer im Rahmen der kaufrechtlichen Mängelhaftung unnötig. Neben der schriftlichen Stellungnahme haben wir an der mündlichen Anhörung im Bundesministerium am 17. November 2015 teilgenommen.

### **Stellungnahme zum Bereich „kaufrechtliche Mängelhaftung“**

Der vorliegende Gesetzentwurf zeigt grundsätzlich eine geeignete Balance zwischen den Interessen der Unternehmer und Handwerker die beim Konsumenten arbeiten und derzeit von den Folgekosten von Produktmängeln betroffen sind und den Lieferanten, von denen auch viele Betriebe mittelständisch geprägt sind. Durch die Beschränkung der Nacherfüllung bei absoluter Unverhältnismäßigkeit im Verbrauchsgüterkaufrecht (§ 475 Absatz 4 und 5 BGB-E) wird die Gefahr, dass ein Lieferant in einer existenzbedrohenden Art und Weise in die Haftung genommen wird stark eingeschränkt. In diesem Zusammenhang zeigt sich jedoch auch eine Facette des Gesetzentwurfes, die nach Ansicht des Bund der Selbständigen Deutschland in der praktischen Umsetzung zu Problemen führen wird:





**Deutschland**  
Bund der Selbständigen

Die mangelnde AGB-Festigkeit. Eine Regelung die im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen zu umgehen ist, wird in der Praxis umgangen werden. Die unterschiedlichen Machtpositionen der Marktteilnehmer werden dazu führen, dass sich in vielen Bereichen die Lieferanten durchsetzen und die kaufrechtliche Mängelhaftung im Rahmen der allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließen oder zumindest stark einschränken wird. Somit blieben den kleinen Unternehmen zwei Handlungsoptionen gegenüber dem Lieferanten, die jedoch jeweils gegen die intendierte Wirkung des Gesetzes wären. Die erste Möglichkeit wäre, dass der Handwerker die AGBs des Lieferanten akzeptiert und damit das Gesetz zur kaufrechtlichen Mängelhaftung unterlaufen würde. Diese Konsequenz würde gerade in Fällen in denen der Lieferant eine große Marktmacht besitzt drohen. Die zweite Möglichkeit wäre, dass der Handwerker eine Klärung durch die Rechtsprechung vornehmen lassen würde. Das EuGH-Urteil für den B2C-Bereich gibt zwar Indizien für eine positive Entscheidung zu Gunsten der AGB-Festigkeit allerdings haben kleine Unternehmen weder die zeitlichen noch die monetären Ressourcen einen Rechtsstreit über mehrere Jahre durchzustehen. Die aktuelle Situation bietet die Möglichkeit Rechtssicherheit zu schaffen, diese sollte genutzt werden.

Die Anmerkungen aus Kreisen des Großhandels, dass die Internationalität der Lieferketten eine Haftung des jeweils vorherigen Lieferanten schwierig macht sind nach unserer Einschätzung so nicht zu teilen. Rein normativ argumentiert kann die Tatsache, dass der Handwerker am Ende der Lieferkette steht und in Deutschland operiert nicht die Begründung dafür sein, dass der Handwerker am Ende haftet. Rechtlich gesehen ist es so, dass in der unternehmerischen Praxis gerade im internationalen Geschäftsumfeld nur selten deutsches Recht vereinbart wird. Vielmehr bauen eine Mehrzahl der Geschäftsbeziehung auf UN-Kaufrecht auf, welches bereits heute geeignet vom ist Lieferanten die Kosten des Wiedereinbaus zu verlangen.

### **Stellungnahme zum Bereich „Reform des Bauvertragsrechts“**

Die Reform des Bauvertragsrechtes gehört wohl zu einer der komplexesten Aufgaben die sich für den Gesetzgeber stellt. Grundsätzlich ist dem BMJV in Zusammenspiel mit der Arbeitsgruppe und den anderen Akteuren ein guter Entwurf gelungen. Der Bund der Selbständigen Deutschland möchte an einigen Stellen noch Anmerkungen machen, die zur weiteren Verbesserung und Präzisierung des Gesetzes beitragen.

Nach unserer Einschätzung werden im § 632a Absatz 1 durch die Verwendung der Begriffe „Wert“ und „angemessener Teil“ Probleme geschaffen, die in der Konsequenz zu Rechtsstreitigkeiten führen werden. Es bedarf einer klaren Benennung im Gesetz.

Bei der Definition des Bauvertrages im § 650a wäre es denkbar auf §2 HOAI zurück zu greifen. Dort sind alle bautechnischen Vorgänge normativ aufgeführt.

Da der § 650b Absatz 2 dem § 1 Absatz 3 und § 1 Absatz 4, Satz 1 VOB/B entspricht wäre in diesem Zusammenhang zu überlegen, ob die VOB/B nicht auch auf das Verbraucherrecht angewendet werden soll.

Wir begrüßen ausdrücklich die Änderung im § 650e, die eine Klarstellung für die Anwendung mit sich bringt.

Die Einschränkung auf den Neubau und erhebliche Umbaumaßnahmen im § 650h sind nicht nachvollziehbar. Wir plädieren dafür den Begriff auf alle bautechnischen Vorgänge zu erweitern.



**Deutschland**  
Bund der Selbständigen

Die 90%-Regelung aus §650I Absatz 1 führt nach unserer Ansicht dazu, dass das Insolvenzrisiko auf die Seite des Bestellers gelegt wird. Dies sollte unbedingt geändert werden. Die in § 650r angelegte Teilabnahme begrüßen wir ausdrücklich, da diese wegen der Leistungsphase 9 sinnvoll ist.